Deutscher Bundestag
3. Wahlperiode

Drucksache 1871

Antrag

der Fraktion der SPD

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesministergesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bundesregierung (Bundesministergesetz) vom 17. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 407) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 werden folgende §§ 5a und 5b eingefügt:

„§ 5a

(1) Die Mitglieder der Bundesregierung dürfen Geschenke, die nicht durch eine private Beziehung gerechtfertigt sind, nicht annehmen.

(2) Kann die Annahme eines Geschenkes nach Absatz 1 aus wichtigem Grunde, insbesondere aus Rücksicht auf internationale Gepflogenheiten, nicht abgelehnt werden, so ist der Bundesregierung Mitteilung zu machen. Die Bundesregierung entscheidet über die Verwendung des Geschenkes. In der Regel ist das Geschenk dem Bund zur Verfügung zu stellen oder einem wohltätigen Zweck zuzuführen.

(3) Die Bundesregierung erläßt Richtlinien, die im Gemeinsamen Ministerialblatt bekanntzumachen sind.

§ 5b

(1) Die Mitglieder der Bundesregierung dürfen Vergütungen oder Vergünstigungen für eine Tätigkeit, die im Zusammenhang mit ihrem Amte steht und nicht als privat gerechtfertigt ist, nicht annehmen.

(2) Im Zweifelsfalle ist der Bundesregierung Mitteilung zu machen. Sie entscheidet, ob das Annehmen einer Vergütung oder Vergünstigung zulässig ist und befindet darüber, welchem Zweck sie zuzuführen ist."

2. § 19 erhält folgenden Absatz 2:

„(2) Bezieht ein Mitglied der Bundesregierung ein Einkommen aus einem früheren Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, so ist dieses Einkommen an den Bund abzuliefern."

Der bisherige Wortlaut des § 19 wird Absatz 1.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 23. Mai 1960

Ollenhauer und Fraktion

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger
Bad Godesberg, Goethestraße 54, Telefon 3551